

SHV | Schweizerischer Handball-Verband
FSH | Fédération Suisse de Handball
SHF | Swiss Handball Federation



Reglement Grossfeldhandball-Cup (GFC)

Ausgabe vom 12. April 2018

Aus Gründen der Einfachheit wird im vorliegenden Reglement die männliche Form verwendet;
die Ausführungen betreffen selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1.

| Artikel | Inhalt | Seite |
|----------------|---|--------------|
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Grundsatz und zuständige Behörden | 3 |
| 3. | Teilnahmeberechtigung | 3 |
| 4. | Ausschreibung | 3 |
| 5. | Organisation | 3 |
| 6. | Cupkalender | 4 |
| 7. | Schiedsrichter-Einsatz, Schiedsrichter-Entschädigung | 4 |
| 8. | Administration Spiele | 4 |
| 9. | Zulassung zum Cupwettbewerb, Spiel- und Teilnahmeberechtigung | 5 |
| 10. | Aufgebote zu den GFC-Spielen | 5 |
| 11. | Spielverlängerung, 14m-Werfen | 6 |
| 12. | Spielwiederholung/Neuansetzung | 6 |
| 13. | Finanzielles | 6 |
| 14. | GFC-Final | 7 |
| 15. | Medaillen und Wanderpreise | 7 |
| 16. | Disziplinar- und Rechtsfälle | 7 |
| 17. | Schlussbestimmungen | 8 |
| 18. | Inkrafttreten | 8 |
| 19. | Anhang 1: Schiedsrichter-Entschädigung Anrechnung Schiedsrichter-Einsätze an die SR-Stellungspflicht | 9 |

Grundsatz und zuständige Behörden

Art. 2.

- 2.1. Genügende Beteiligung von Anzahl Teams vorausgesetzt, führt der Schweizerische Handball-Verband (SHV) alljährlich den Wettbewerb um den «Grossfeldhandball-Cup» (GFC) durch.
- 2.2. Für die Organisation und Durchführung des GFC ist das Ressort Handballförderung SHV, bzw. in deren Auftrag die Bereichsleitung GFC verantwortlich.

Teilnahmeberechtigung

Art. 3.

- 3.1. Am GFC kann jeder Verein des SHV oder aus dem angrenzenden Ausland mit getätigter Anmeldung teilnehmen.
- 3.2. Pro Verein können auch mehrere Teams aus dem Aktiv- und Nachwuchsbereich MU19 und FU18 gemeldet werden.
- 3.3. Zugelassen sind Teams bestehend aus Männer, Frauen oder Mixed (gemischte Teams). Im jährlichen GFC-Wettbewerb wird nur eine Kategorie geführt.

Ausschreibung

Art. 4.

- 4.1. Die Ausschreibung des jährlichen GFC erfolgt durch das Ressort Handballförderung direkt an alle Mitgliedsvereine (offizielle Vereinsadresse, Mannschaftsverantwortliche aller Teams) mittels Direct-Mailing sowie über die Homepage SHV.
- 4.2. Ebenfalls wird die Ausschreibung im Newsletter SHV (Direct Mailing) wie auch über Social-Media (Facebook) bekannt gemacht.

Organisation

Art. 5.

- 5.1. Der GFC wird mit Qualifikations-Cuprunden in Turnierform und mit einer Endrunde GFC-Final ausgetragen.
- 5.2. Anhand der Anzahl Qualifikationsrunden entscheidet die Bereichsleitung das jährliche Qualifikationssystem zum GFC-Final.
- 5.3. Die Teilnahme zum GFC-Final kann nur mit einer entsprechenden Teilnahme über eine vorangehende Qualifikationsrunde erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der bereits bekannte Organisator des GFC-Finals (Direktqualifikation).
- 5.4. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung GFC autonom.

Cupkalender

Art. 6.

- 6.1. Der Terminkalender mit Qualifikations-Cuprunden und GFC-Final werden von der Bereichsleitung GFC im Rahmen der Terminplanung des Ressorts Handballförderung festgelegt.
- 6.2. In der Regel dauert die alljährliche Cupsaison von Ende April – Anfangs Juli.
- 6.3. Grundsätzlich werden die GFC-Termine auf das Wochenende – Samstag und/oder Sonntag – angesetzt.
- 6.4. Muss eine angesetzte Cuprunde aus witterungs- und/oder platztechnischen Gründen verschoben werden, ist sofort telefonisch mit der Bereichsleitung GFC in Kontakt zu treten.
Die entsprechenden Gegner sind durch das Platzteam ebenfalls sofort zu orientieren.
In Zusammenarbeit zwischen Platzteam und Bereichsleitung GFC wird ein neuer möglicher Spieltermin für die ausgefallene Cuprunde bestimmt.
- 6.5. Ein allfälliger Platzabtausch ist ohne spezielle Formalitäten möglich. Hierbei ist die Bereichsleitung GFC zeitgleich mit der neuen Platzbestimmung zu orientieren.
- 6.6. Die Bereichsleitung GFC steht das Recht zu, zur Sicherung des termingerechten Ablaufes des Cup-Wettbewerbes einen Platzabtausch als verbindliche Massnahme zu verfügen, wenn
 - der ausgeloste Platzklub am festgelegten Termin einer bestimmten Cuprunde über keinen eigenen Platz verfügt und sich die Spielpartner sich nicht über ein Datum vor diesem Termin einigen können;
 - andererseits der ursprüngliche Gastclub am offiziellen Cup-Termin einen Platz zur Verfügung hat.
- 6.7. Dies gilt auch für die Nachholspiele im Falle eines wetterbedingten Spielabbruches oder einer Verschiebung wegen Platzsperre (siehe Art. 6.4)

Schiedsrichter-Einsatz, Schiedsrichter-Entschädigung

Art. 7.

- 7.1. Für den Einsatz der Schiedsrichter ist die Bereichsleitung GFC verantwortlich.
- 7.2. Die jeweils gültigen Ansätze der SR-Entschädigungen und Reisespesen im normalen Turnierwesen, ausgenommen davon ist der GFC, richten sich nach den Ausführungen im Turnier-Reglement SHV.
- 7.3. In **Anhang 1** werden die verbindlichen Entschädigungsansätze für den GFC aufgelistet.

Administration Spiele

Art. 8.

- 8.1. Spielprotokoll der Teams, Ranglistendatenblatt sowie allfällige Schiedsrichter-Rapporte sind durch den Verantwortlichen des Platzvereins umgehend nach der Cuprunde an das Ressort Handballförderung zuzustellen.
- 8.2. Die Verantwortlichen des Platzvereins haben unmittelbar nach der jeweiligen Spielausstragung mittels Smartphone an m.handball.ch das Resultat zu melden.

Zulassung zum Cupwettbewerb, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

Art. 9.

- 9.1. Für die Spiele im GFC sind alle Spieler mit oder ohne Spielerlizenz zugelassen.
- 9.2. Die Spieler dürfen ebenfalls auch für einen anderen Verein als ihren Stammverein im GFC mit-spielen.
- 9.3. Mit dem 1. Spieleinsatz in einem Team pro Cuprunde ist der Spieler für die Dauer des laufenden GFC nur noch für das eine entsprechende Team zugelassen.
Ein Wechsel als Spieler zwischen mehreren Teams während der gleichen Cuprunde ist unter-sagt.
- 9.4. Für den Einsatz von Junioren bezüglich Einsatz in Aktivteams gilt die aktuelle Bestimmung nach Wettspiel-Reglement (WR) SHV.
- 9.5. Für Sperren gelten die aktuellen Bestimmungen nach Rechtspflege-Reglement (RPR) SHV, Art. 21, Ziff. 21.1 – Ziff. 21.7.
- 9.6. Die Spielerkontrolle für die Spiele des Feldcup-Wettbewerbes wird in der Regel durch das Ressort Handballförderung geführt.
Über eine mögliche andere Regelung entscheidet die Bereichsleitung GFC zusammen mit dem Ressortleiter Handballförderung.

Aufgebote zu den GFC-Spielen

Art. 10.

- 10.1. Für jede GFC-Spielrunde nach Durchführungsort hat der Verantwortliche des betreffenden Platz-teams ein Aufgebot an die zugeteilten Gegner zu erlassen.
Hierbei wird der Platzverein durch die Bereichsleitung GFC unterstützt.
- 10.2. Eine Kopie des Aufgebots ist der Bereichsleitung GFC sowie dem Ressort Handballförderung zuzustellen.
- 10.3. Grundsätzlich gilt die Aufgebots-Frist von 14 Tagen vor der jeweiligen Cuprunde
- 10.4. Bei kurz aufeinanderfolgenden Runden sind kurzfristige Aufgebote im Rahmen einer vernünftigen Toleranz akzeptiert (Vor-Avisierung des Gegners mittels Mail und der Bereichsleitung GFC sowie dem Ressort Handballförderung.
- 10.5. Zeitliche Ansetzung von Cuprunden:
 - Die Spiele müssen je nach Jahreszeit mit gutem Tageslicht ausgetragen werden.
Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung GFC.
 - An Sonntagen sollten die Cuprunden zwischen 09.00 - 17.00 Uhr angesetzt werden.

Spielverlängerungen, 14m-Werfen

Art. 11.

- 11.1. Für Qualifikationsturniere zum GFC-Finaltag: Endet ein Spiel bei welchem ein Sieger ermittelt werden muss nach der normalen Spielzeit unentschieden, so wird – im Gegensatz zu Spielregel IHF, Ziff. 2:2 (01.06.2016) – eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten gespielt (vgl. Spielregeln Feldhandball, Art. 4, Ziff. 4:9.).
- 11.2. Für GFC-Finaltag: Die Entscheidung wird nach der regulären Spielzeit sofort herbeigeführt (ohne Verlängerung Spielzeit). Dies wird direkt in einem 14m-Werfen gemäss Spielregel IHF, Ziff. 2:2, *Linea Kommentar* ermittelt.

Spielwiederholung/Neuansetzung

Art. 12.

- 12.1. Erfolgt u.a. wegen wetterbedingtem Abbruch eine Spielrunde, dann gilt im Grundsatz folgendes: Die abgesagte Cuprunde wird in der Regel am Wochenende darauf nachgeholt. Vorverschiebungen auf gegenseitige Absprache laut Art. 6. sind auch in diesem Falle möglich (bzw. sogar erwünscht). Für Verschiebungen auf ein späteres Datum ist ein Gesuch gemäss Art. 6. einzureichen.
- 12.2. Die gleiche Regelung gilt auch für Neu-Ansetzungen von Cuprunden, die am ursprünglichen Termin wegen wetterbedingter Spielfeldsperre verschoben werden musste.
- 12.3. Neu-Ansetzungen haben in allen genannten Fällen unverzüglich zu erfolgen mit entsprechendem neuem Aufgebot gemäss Art. 10.
- 12.4. Eine allfällige Spielabsage durch den/die Schiedsrichter muss sofort der Bereichsleitung GFC telefonisch mitgeteilt und anschliessend mittels Email bestätigt werden.

Finanzielles

Art. 13.

- 13.1. Der Wettbewerb um den GFC soll grundsätzlich selbstertragend sein. Die teilnehmenden Vereine bzw. Teams haben mit ihrer Anmeldung am GFC ein Startgeld von CHF 150.-- zu entrichten (erfolgt bei Anmeldung mittels Rechnungsstellung). Das Startgeld ist mit der Tätigkeit zur Anmeldung geschuldet.
- 13.2. Eine Busse von CHF 200.-- wird fällig, wenn das Team nicht erscheint, bzw. zu spät anreist oder zu früh abreist.
- 13.3. Bei der jeweiligen Cuprunde sind die anfallenden Kosten wie folgt geregelt:
 - Platzverein: Kostenübernahme Platz- und Infrastrukturmiete
 - Gastteams: Kostenübernahme eigene Reisekosten
paritätische Kostenübernahme der anwesenden Schiedsrichter (Spieleitung- und Reisespesenentschädigung)

- 13.4. Die Kosten eines allfällig anwesenden Delegierten und/oder Offiziellen geht zu Lasten des SHV.
- 13.5. Der Platzverein wird angehalten während dem Turnier eine kleine Restauration zu führen. Kostenaufwand und -gewinn geht zu Lasten des Platzvereins.
- 13.6. Im Rahmen des Budgets kann für die Endrunde GFC-Final auf Antrag des lokalen Organisors ein finanzieller Zuschuss gewährt werden. Dessen Höhe wird durch die Ressortleitung Handballförderung bestimmt.

GFC-Final

Art. 14.

- 14.1. Mittels der Ausschreibung bzw. mit einem direkten Aufruf werden die Vereine für die Bewerbung resp. Übernahme der Durchführung des jährlichen GFC-Finaltags eingeladen.
- 14.2. Der Organisator ist mit der Planung und Durchführung des GFC-Finaltags direkt mit einem eigenen Team für die Teilnahme qualifiziert.
- 14.3. Wird während der Ausschreibe- und Anmeldefrist resp. bei der Austragung der Qualifikations-Cuprunden zum Cup-Final kein Organisator für das GFC-Final gefunden, dann gilt folgendes Vorgehen:
 - Einer der teilnehmenden Teams vom GFC-Final ist der Organisator der Endrunde.
 - Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Bereichsleitung GFC für einen neutralen Platz.

Medaillen und Wanderpreis

Art. 15.

Medaillen

- 15.1. Für jede jährliche GFC-Austragung erhalten die bestplatzierten Teams den folgenden Medaillensatz:
 - 1. Rang: 20 Medaillen in Gold
 - 2. Rang: 20 Medaillen in Silber
 - 3. Rang: 20 Medaillen in Bronze

Wanderpreis

- 15.2. Für den alljährlichen Sieger im GFC steht ein Wanderpreis in Form eines Cupbechers zur Verfügung.
- 15.3. Der Wanderpreis geht nicht in das Eigentum des Siegers über.
- 15.4. Das Gravieren sowie die Kosten zur Gravur (z.B. 2018 Handballverein Muster) geht zu Lasten des jährlichen Siegers im GFC.
- 15.5. Wird der GFC aus irgendeinem Grunde in einer Saison nicht ausgetragen, so bleibt der Wanderbecher in Verwahrung des Ressorts Handballförderung.

Disziplinar- und Rechtsfälle

Art. 16.

- 16.1. Teams, die schon vor der festgesetzten Zeit einer Cuprunde aus irgendwelchen Gründen auf dessen Austragung verzichten («Spielabsage») bzw. ohne Abmeldung zu einem Spiel, zu dem sie aufgeboten wurden, nicht antreten, verlieren das betreffende Spiel 0 : 10 Forfait mit entsprechender Busse.
- 16.2. Gleicherweise kann ein Spiel oder eine ganze Cuprunde als Forfait verloren gegen eine Platzmannschaft erklärt werden, wenn es diese versäumt, das Spiel trotz verfügbarem Termin am festgelegten Termin einer Cuprunde zu organisieren.
Dies gilt auch im Falle von Spielwiederholungen und/oder Neu-Ansetzungen gemäss Art. 12. sowie bei eventuell verfügbarem Platzabtausch gemäss Art. 6.
- 16.3. Für Rechts- und Disziplinarfälle im GFC ist erstinstanzlich die Disziplinarkommission Breitensport gemäss der geltenden Rechtsordnung zuständig.
- 16.4. Für Spielfeldproteste ist die Disziplinarkommission Breitensport gemäss der geltenden Rechtsordnung zuständig.

Schlussbestimmungen

Art. 17.

- 17.1. Für alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle (Aufgaben/Pflichten der Vereine und/oder Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb) gelten die entsprechenden Bestimmungen des WR.
- 17.2. Das Ressort Handballförderung, bzw. auf dessen Antrag die Geschäftsleitung, erlässt ergänzende Weisungen oder Durchführungs-Bestimmungen, die ebenso verbindlich sind.

Inkrafttreten

Art. 18.

- 18.1. Das Reglement Grossfeldcup (GFC) wurde vom Zentralvorstand vom 12. April 2018 verabschiedet.
Es ersetzt das Reglement vom 21. Februar 1990.
Es tritt rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

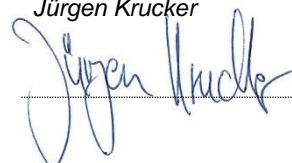
Olten, 12. April 2018

Im Namen des Schweizerischen Handball-Verbandes

Zentralpräsident:
Ulrich Rubeli



Geschäftsführer:
Jürgen Krucker



Anhang 1

Schiedsrichter-Entschädigung

1. An Turnieren (ab 3 Teams) gelten folgende Ansätze, welche an die Schiedsrichter zu bezahlen sind:
 - 1.1. Ansatz pro Turnier-Spiel: Schiedsrichter: CHF 50.-
 - 1.2. Ansatz Finalturniertag GFC pro Turnier-Spiel: Schiedsrichter: CHF 70.-
2. Die Reisespesen für die Anreise Wohnort – Einsatzort (Sportanlage) ist gemäss Ansatz Spesenentschädigung Reisespesen SHV wie folgt geregelt (Grundlage gemäss WR SHV):
 - Die massgebende Berechnung erfolgt ausschliesslich durch das EDV-System des SHV. Es ist der schnellste Weg von Wohnort - Einsatzort gemäss „Google Maps“ anzuwenden.
 - Ist der Wohnsitz im Ausland, gilt eine maximale Distanz vom Wohnort, resp. zugeteilten Wohnort zum Grenzübergang von 30 km.
3. Die Kosten von jedem Turnier resp. Einzelspiel werden zwischen den teilnehmenden Teams nach Art 13., Ziff. 13.3., aufgeteilt.
4. Alle anfallenden Kosten für den Schiedsrichter-Einsatz werden durch den SHV (Geschäftsstelle) nach Abschluss der jährlichen GFC-Saison an die teilnehmenden Teams gemäss Einzelspiele resp. gemäss den Turnier-Spielplänen in Rechnung gestellt (Versandadresse ist immer die offizielle Vereinsadresse).

Anrechnung Schiedsrichter-Einsätze an die SR-Stellungspflicht

5. Sämtliche SR-Einsätze im Grossfeldhandball-Cup (GFC) werden nicht an die an die SR-Stellungspflicht des Verbandes angerechnet: